

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]

- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Grau & Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Steinstrasse.de**, Steinstraße 56, 81667 München

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Reiter am 14.02.2017 folgenden

Beschluss

Die durch Beschlüsse vom 29.07.2013, 15.05.2015, 01.10.2015, 22.12.2015 im Wege der Prozesskostenhilfe erfolgte Beiordnung des Rechtsanwalts Andreas Eberl wird auf Antrag des beigeordneten Rechtsanwalts Andreas Eberl vom 01.04.2016 aufgehoben.

Gründe:

I.

Mit Beschlüssen vom 18.07.2013, 29.07.2013, 15.05.2015, 01.10.2015, 22.12.2015 hat das Amtsgericht bzw. das Landgericht München I den Beklagten für die Verteidigung gegen die Klage und Teilen ihrer Widerklage Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Andreas Eberl gem. § 121 ZPO beigeordnet.

Mit Schreiben vom 01.04.2016, beim Amtsgericht am selben Tag eingegangen, beantragt der Antragsteller, seine Beordnung gemäß § 48 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) aus wichtigem Grund aufzuheben. Die Beklagten hätten eine von ihm gestellte Vorschussrechnung für den nicht von Prozesskostenhilfe gedeckten Teil der Widerklage, welche die Beklagten auch zum Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10.02.2016 nochmals erweitert hätten, nicht bezahlt. Er habe mit Schreiben vom 29.02.2016 einen Vorschuss erbeten und Frist zur Bezahlung bis 21.03.2016 gesetzt. Mit Email vom 07.03.2016 habe er auch die Berechnung weiter dargelegt. Da bis zum 21.03.2016 keine Zahlung erfolgt sei, habe er mit Schreiben vom 24.03.2016 eine Nachfrist bis 31.03.2016 gesetzt unter Androhung, das Mandat andernfalls niederzulegen. Es sei ihm nicht zumutbar, für die Teile der Widerklage, für welche er keine Entschädigung aus der Staatskasse erhalte, Schriftsätze zu lesen und hierzu auch Stellung nehmen zu müssen ohne ein Honorar zu erhalten. Es sei nicht möglich, Einlassungen nur auf den von der Prozesskostenhilfe gedeckten Teil zu beschränken, da eine klare Trennung aufgrund der stark verwobenen Materie nicht möglich sei. Die Beklagten hätten überdies einen weiteren Anwalt. Es bestehe daher kein Bedürfnis, von Staats wegen einen zweiten Anwalt zu bezahlen. Im Übrigen werde er auch bei einem teilweisen Obsiegen der Beklagten kein Honorar erhalten, da die Klagepartei über erhebliche Aufrechnungsforderungen verfüge und die Beklagten bereits jetzt behaupteten vermögenslos zu sein.

Das Gericht hat am 02.06.2016 einen Hinweis erteilt und um Vorlage von Unterlagen zur Glaubhaftmachung gebeten. Zur Glaubhaftmachung seiner Darstellung legt der Antragsteller Kopien des E-Mail-Verkehrs mit den Beklagten und die ursprüngliche Honorarrechnung vor. Weiterhin teilte der Antragsteller mit, er habe seine Honorarrechnung auf 761,72 € geändert. Diese legten die Beklagten mit Schreiben vom 01.02.2017 vor.

Die Beklagten wurden zum Antrag und zum Vorbringen des Antragstellers angehört. Mit Schreiben vom 30.12.2016 baten sie selbst darum, über den Antrag auf Entpflichtung zeitnah zu entscheiden. Sie stimmten dem Antrag zu, da sich der Antragsteller ihnen gegenüber dahingehend geäußert habe, er werde sich in der Sache keine Gedanken mehr machen. Mit Schreiben des weiteren Prozessbevollmächtigten vom 18.01.2017 erklärte dieser, mit der Entpflichtung des Antragstellers bestehe kein Einverständnis, weil dieser umfassend in den Fall eingearbeitet sei und zur ordnungsgemäßen Mandatsdurchführung im Fall verbleiben müsse. Mit weiterem Schreiben vom 01.02.2017 nahmen die Beklagten weiter dahingehend Stellung, dass sie Zweifel daran hätten, ob der Antragsteller zu einer weiteren Vorschussanforderung berechtigt gewesen sei, da er sie nicht darüber aufgeklärt habe, dass die Vorschusszahlung in Höhe von 1.407,77 €, welche er vor Einreichen der erweiterten Widerklage gefordert habe, nicht ausreichen würde. Hätte er die Beklagten vor Einreichung der Widerklage darüber informiert, dass der Vorschuss nicht ausreichend sei, hätte man die Widerklageforderungen bezüglich des Schmerzensgeldes und der Rückerstattung überzahlter Mieten soweit reduziert, dass der Vorschuss ausreichend gewesen wäre.

II.

Der zulässige Antrag ist auch begründet.

Es liegen wichtige Gründe vor, die durch Beschlüsse vom 29.07.2013, 15.05.2015, 01.10.2015, 22.12.2015 erfolgte Beordnung des Rechtsanwalts Andreas Eberl aufzuheben (§ 48 Abs. 2 BRAO).

1. Nach § 48 Abs. 2 BRAO kann der gemäß § 121 ZPO beigeordnete Rechtsanwalt beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant nachhaltig und tiefgreifend gestört ist (vgl. nur BFH, Beschluss vom 09. März 2016 – IV S 2/16 –, juris, Rn. 10 m.w.N.). Das Vertrauensverhältnis kann etwa gestört sein, wenn der Mandant mutwillig auf bestimmtem Sachvortrag des Rechtsanwalts besteht oder seinerseits den Entzug des Vertrauens gegenüber dem Gericht äußert. Auch die Weigerung zur Zahlung des angemessenen Gebührevorschusses kann ein wichtiger Grund zur Aufhebung der Beordnung sein (vgl. nur BFH, Beschluss vom 09. März 2016 – IV S 2/16 –, juris, Rn. 10). An die Annahme eines wichtigen Grundes sind strenge Anforderun-

gen zu stellen. Ein strenger Maßstab ist wegen der der Partei drohenden Nachteile, die mit der Aufhebung einer Beiordnung verbunden wären, geboten (vgl. BGH, Beschluss vom 15. September 2010 – IV ZR 240/08 –, juris, Rn. 4).

2. Nach diesen Voraussetzungen ist, auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beklagten, ein wichtiger Grund für die Aufhebung der Beiordnung gegeben.

Die Beklagten haben durch nicht von der Prozesskostenhilfebewilligung gedeckte Widerklageforderungen erhebliche Honoraransprüche des beigeordneten Rechtsanwalts ausgelöst. Die Forderungssperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO greift hinsichtlich der nicht von der PKH-Bewilligung gedeckten Forderung nicht ein, womit der Prozessbevollmächtigte der Beklagten grundsätzlich einen Vorschuss hierfür verlangen konnte, wenn die Vorschussanforderung den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Zumindest die geänderte Vorschussrechnung von 761,72 €, in welcher der bereits geleistete Vorschuss von 1.407,77 € nachträglich berücksichtigt wurde, entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Antragsteller konnte auch nach Einreichung einer weiteren, erneut neue Gegenansprüche geltendmachenden Widerklage, einen erneuten Vorschuss von den Beklagten verlangen. Die Einreichung der weitergehenden Widerklage erfolgte durch die Beklagten unbeding und mit eigenem Schriftsatz. Auf Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2016, ob die Widerklageerweiterung nur für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt werde, antworteten die Beklagten dahingehend, dass sie die Widerklage in jedem Fall unbedingt erheben wollten (vgl. Sitzungsprotokoll vom 10.02.2016). Da der Antragsteller jedoch im Prozess insgesamt tätig werden muss und seine Tätigkeit nicht auf die Teile beschränkt ist, für welche Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, kann er für die von der Prozesskostenhilfebewilligung ungedeckten Widerklagebeträge einen angemessenen Vorschuss verlangen. Diesen verweigern die Beklagten ihm. Die Einlassung der Beklagten, sie hätten die Widerklageforderung verringert, wenn der Antragsteller sie darüber aufgeklärt hätte, dass er noch einen weitergehenden Vorschuss verlangen würde, ist als Schutzbehauptung zu bewerten. Die Beklagten haben die erweiterte Widerklage offenbar nicht mit dem Antragsteller abgesprochen. Sie wussten aber aus der Vergangenheit aufgrund der bereits durchgeführten Widerklageerweiterung, für welche nur teilweise Prozesskostenhilfe bewilligt worden war, dass der Antragsteller Vorschüsse anfordern würde. Das Gericht kann es aufgrund des Prozessverhaltens der Beklagten und auch gerade aufgrund ihrer Erklärung zur Widerklageerweiterung vom 23.12.2015 in der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2016 ausschließen, dass, hätte der Antragsteller sie darauf hingewiesen, dass bei einer weiteren Erhöhung der Forderungen ein weiterer Vorschuss gefordert werden würde, ih-

re Entscheidung anders ausgefallen wäre. Insbesondere halten die Beklagten auch unbeirrt von vorangegangenen Gerichtsverfahren und zurückweisenden PKH-Bewilligungsbeschlüssen, selbst in der Beschwerdeinstanz daran fest, dass ihnen aus ihrem Minderungsanspruch weitergehende Ansprüche zustehen. Eine anderweitige Beratung durch den Antragsteller hätte daran zur Überzeugung des Gerichts auch nichts geändert. Aufgrund des vergangenen Verhaltens des Antragstellers musste den Beklagten vielmehr klar sein, dass sie mit weiteren Vorschussanforderungen zu rechnen hatten, wenn sie die Widerklageforderungen unbedingt erweitern würden. Durch die Nichtzahlung der Vorschussrechnung haben sie das zwischen ihnen und dem Antragsteller bestehende Vertrauensverhältnis nachhaltig und tiefgreifend zerstört.

Im Übrigen haben die Beklagten selbst die Entbindung des Antragstellers mit Schriftsatz vom 31.12.2016 verlangt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

oder bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Reiter
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 14.02.2017

■ JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig